

Bericht und Antrag des Gemeinderates an den Einwohnerrat über die Teilrevision der Nutzungsplanung bezüglich der Zonenplanänderung im Gebiet Hooloo/Hinderi Laufferstaag und die Änderung der Bau- und Nutzungsordnung

Sehr geehrter Herr Präsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Der Gemeinderat unterbreitet Ihnen hiermit die Vorlage zur Teilrevision der Nutzungsplanung im Gebiet „Hooloo/Hinderi Laufferstaag“. Die Teilrevision sieht die Umzonung von landwirtschaftlichen Flächen in eine Materialabbauzone sowie die Festlegung einer überlagernden Reservezone für die zukünftige Erweiterung des Abbaubereiches vor. Ergänzend wird eine Anpassung der Bau- und Nutzungsordnung vorgenommen.

Den Anträgen schickt er folgende Ausführungen voraus.

1. Ausgangslage

Das Kiesvorkommen im Abbaubereich „Hoorlache“ ist erschöpft. Das Areal wird aktuell wieder aufgefüllt und rekultiviert, wobei diese Arbeiten bis Ende 2032 abgeschlossen sein müssen, da dann zumal die Abbaubewilligung ausläuft.

Um auch in Zukunft eine zuverlässige regionale Kiesversorgung sicherzustellen, planen die GU Kies AG und die Frei Thayngen AG (neu: ARGE GU plus) eine Erweiterung des Abbaubereiches in Richtung Westen, in das Gebiet Hooloo/Hinderi Laufferstaag. Das Abbaubereich liegt zwischen der Trasadingerstrasse (H13) und dem Wald des Lauferberges.

Voraussetzung für diese Erweiterung ist eine Umzonung von der Landwirtschaftszone in eine Materialabbauzone (Gesamt- resp. Teilflächen der Parzellen GB Beringen Nrn. 919-929 und 939, insgesamt ca. 76'400 m²). Gleichzeitig soll eine Reservezone dafür sorgen, dass auch langfristig auf künftigen Bedarf flexibel reagiert werden kann (ca. 43'100 m² auf den Parzellen GB Beringen Nrn. 914, 915 und 918).

Die vom weiterführenden Kiesabbau «Hooloo» betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümer sind gemäss Mitteilung des Abbaubereiches mit der geplanten Materialabbauzone einverstanden

2. Ziele der geplanten Teilrevision der Nutzungsplanung

Mit der geschilderten Teiländerung des Zonenplans werden folgende Ziele anvisiert:

- Sicherstellung der regionalen Rohstoffversorgung mit Kies durch die Fortführung des Abbaus im Gemeindegebiet.
- Schonung von Naturraum und Umwelt durch eine kontrollierte und nachhaltige Abbaumethode.
- Minimierung der Umweltbelastungen durch geeignete Massnahmen im Bereich Luft, Lärm und Verkehr.
- Gewährleistung der landschaftlichen Integration des Abbaus, um die optischen und ökologischen Beeinträchtigungen gering zu halten.
- Wiederherstellung der Fruchtfolgefleichen nach Abschluss des Abbaus durch eine fachgerechte Rekultivierung.

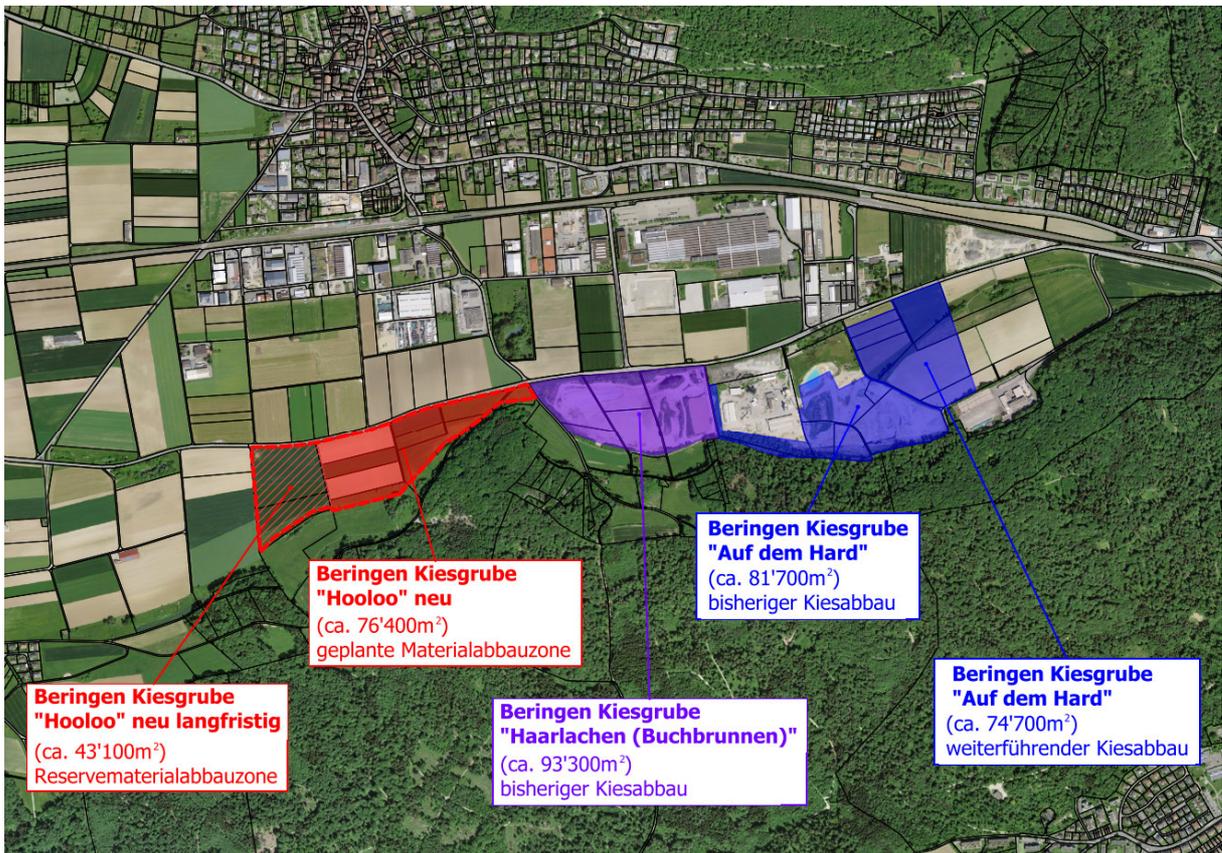


Abb.: Bisherige Abbaugelände "Haarlachen" und "Hard", geplante neue Abbauzone "Hooloo" und angrenzende Reservezone

3. Änderungen der Bau- und Nutzungsordnung und des Zonenplans

3.1 Bau- und Nutzungsordnung

Damit die Materialabbauzone langfristig und nachhaltig gesichert werden kann, ist eine Erweiterung gegen Westen geplant. Um eine solche Reservezone schaffen zu können, ist eine geringfügige Änderung der Bau- und Nutzungsordnung nötig. Die Änderung betrifft den bestehenden Artikel 54 zu den überlagernden Reservezonen:

Art. 54 überlagernde Reservezonen

1 Die überlagernden Reservezonen dienen einer möglichen zukünftigen Erweiterung der Bau- oder Materialabbauzone. Es dürfen keine Bauten und Anlagen erstellt werden, die eine spätere Bau- oder Materialabbauzonenerweiterung behindern oder verunmöglichen.
 2 Im Zonenplan sind bei den Reservezonen die vorgesehenen zukünftigen Nutzungsarten bezeichnet.

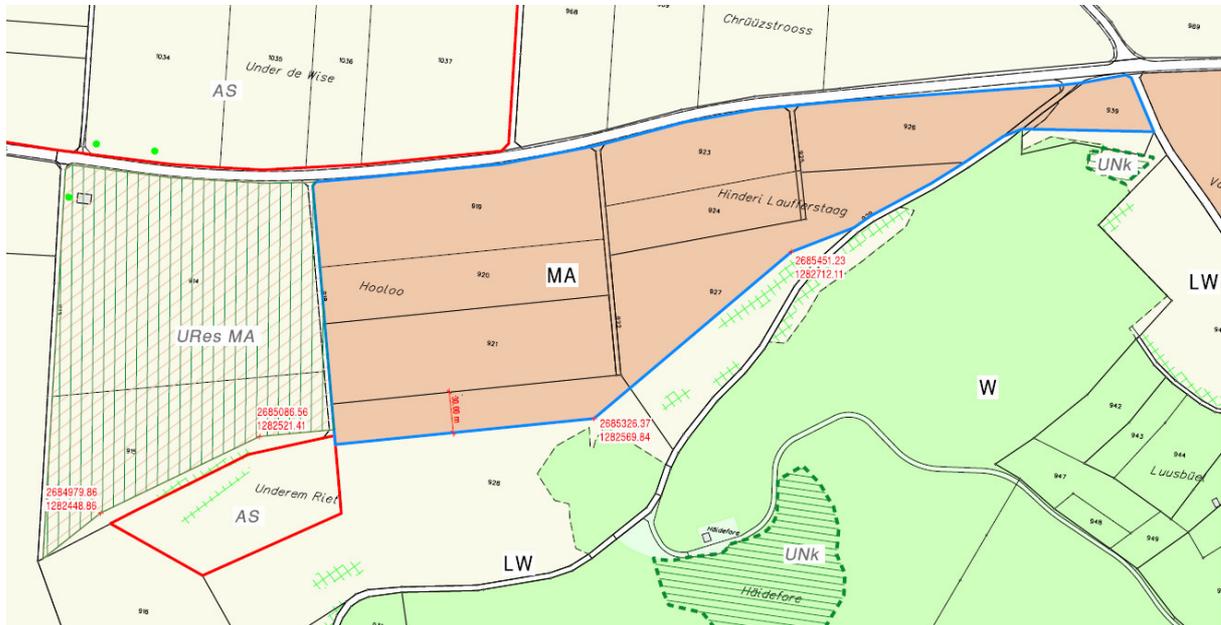
Art. 47 «Materialabbauzone» BNO bedarf keiner Änderung der Zonenvorschriften.

3.2 Teilrevision Zonenplan

Das geplante Abbaugelände ist im kantonalen Richtplan als Standort definiert, der für den Materialabbau geeignet ist (Nummer 1-4-1/25 2021 im kantonalen Richtplan). Die Gemeinde ist dadurch legitimiert, die Ausscheidung einer Materialabbauzone vorzunehmen.

Im Rahmen dieser Teilrevision wird die bestehende Landwirtschaftszone auf den Parzellen GB Beringen Nrn. 919-929 und 939 in eine Materialabbauzone umgezont. Die aktuell geplante Materialabbauzone umfasst dabei nur diejenige Fläche, welche für den Materialabbau voraussichtlich für die kommenden 15 Jahre benötigt wird.

Zu einem späteren Zeitpunkt soll der Materialabbau weiter Richtung Westen erweitert werden können. Diese Flächen werden mit der überlagernden Zone «überlagernde Reservezone MA» im Zonenplan gesichert. Die Grundnutzung als Landwirtschaftszone wird dadurch nicht tangiert. Die Ausweisung einer Reservezone stellt lediglich sicher, dass dort keine Bauten und Anlagen, die einer zukünftigen Nutzung als Materialabbaugebiet entgegenstehen könnten, erstellt werden. Damit im Areal der überlagernden Reservezone dereinst Kies abgebaut werden kann, ist vorgängig eine weitere Umzonung von der Landwirtschaftszone in die Materialabbauzone erforderlich.



4. Abbaugesuch und Umweltverträglichkeitsbericht

Durch den Materialabbau kommt es zu einem Eingriff in die Landschaft und in unterschiedliche Lebensräume. Das Kiesabbauvolumen im neuen Abbaugebiet setzt eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) voraus. Die Bewilligung zum Abbau kann nur erteilt werden, wenn das Vorhaben als umweltverträglich eingestuft wird.

4.1 Abbaugesuch

Die ARGE GU plus beabsichtigt, in zwei Etappen insgesamt 1'000'000 m³ Kies abzubauen, wobei der jährliche Abbau bei etwa 100'000 m³ liegt. Nach dem Abbau wird das Gebiet vollständig mit Aushubmaterial aufgefüllt und rekultiviert. Ein besonderer Fokus liegt auf der Wiederherstellung der Fruchtfolgefleichen sowie dem Schutz der Amphibienwanderung. Für die Amphibien sind ein Tunnel unter der Trasadingerstrasse (H13) sowie ein Korridor zum Naturschutzgebiet Rossfähi geplant.

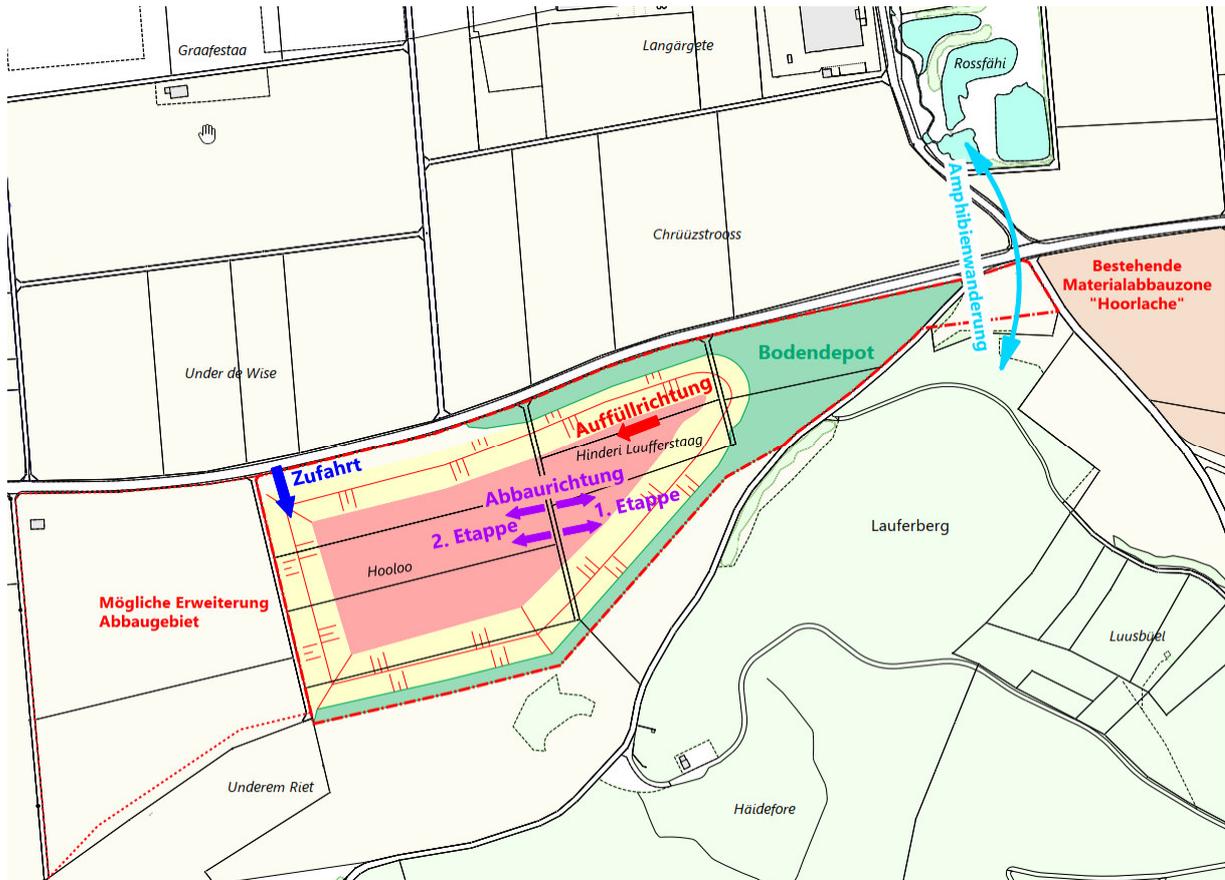
Das Abbaugebiet liegt im südlichen Gemeindegebiet von Beringen, zwischen der Trasadingerstrasse (H13) und dem Lauferberg-Wald. Es befindet sich im Gewässerschutzbereich Au, wobei der Grundwasserspiegel bei etwa 387 m ü. M. liegt.

Das Kiesvorkommen befindet sich im Bereich der sogenannten Klettgau-Rinne, die sich über mehrere Eiszeiten hinweg entwickelt hat. Unter einer 7-9 m dicken, kiesarmen Deckschicht befinden sich bis zu 50 m mächtige Kieslager, die sich für den Abbau eignen.

Der Abbau ist in zwei Etappen vorgesehen:

Zeitraum	Fläche (m ²)	Kiesabbau (m ³)
2025 - 2029	20'300	300'000
2028 - 2037	34'400	700'000

Die Grube wird über den gesamten Zeitraum mit einem Erdwall umgeben, der als Lärm- und Sichtschutz dient. Die Zufahrt zur Grube ist über die Trasadingerstrasse (H13) geplant, die dafür voraussichtlich mit einem Linksabbieger ausgebaut wird. Eine Radwaschanlage verhindert die Verschmutzung der Strasse. Das Gelände wird mit Sicherheitszäunen und einem Torsystem gesichert.



Nach erfolgtem Kiesabbau, wird die Grube (ab ca. 2030) von Ost nach West mit unverschmutztem Aushubmaterial so aufgefüllt und rekultiviert, dass das Gebiet danach wieder landwirtschaftlich genutzt werden kann. Gemäss kantonalem Richtplan müssen im Rahmen der Rekultivierung bis zu 15% der rekultivierten Fläche als ökologische Ausgleichsfläche ausgeschieden werden.

4.2 Umweltverträglichkeitsbericht

Das Abbauvorhaben untersteht der Umweltverträglichkeitsprüfung nach Art. 10a Abs. 2 des Bundesgesetzes über den Umweltschutz. Im Rahmen der Umweltverträglichkeitsprüfung wird die Einhaltung der Vorschriften zum Schutz der Umwelt sichergestellt. Der Projektverfasser hat im Umweltverträglichkeitsbericht die Auswirkungen des Projekts auf Raumplanung, Landschaft, Lebensräume, Boden, Wasser, Luft, Lärm usw. darzulegen und die vorgesehenen Massnahmen zum Schutz der Umwelt aufzuzeigen. Zu den dem Vorhaben zurechenbaren Auswirkungen gehört auch der erzeugte Verkehr mit den von ihm verursachten Lärm- und Luftimmissionen. Nachfolgend sind die zentralen Aspekte des Berichts aufgeführt:

Grundwasser

- Das Gebiet liegt im Gewässerschutzbereich A_u.
- Die Abbausohle wird mindestens 5 m über dem höchsten gemessenen Grundwasserspiegel liegen.
- Präventive Schutzmassnahmen umfassen die sichere Lagerung von wassergefährdenden Stoffen (z. B. Diesel, Hydrauliköl) auf befestigten Flächen mit Ölabscheidern.

Landschaftsbild

- Das Abbaugebiet wird durch Erdwälle mit Heckenbepflanzung abgeschirmt, um optische Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes zu reduzieren.
- Nach Abschluss des Abbaus wird die Grube aufgefüllt und für die landwirtschaftliche Nutzung rekultiviert. Dabei werden auch ökologische Ausgleichsflächen angelegt.

Fruchtfolgefleichen

- Durch den Abbau gehen ca. 62'000 m² Fruchtfolgefleichen verloren. Diese werden durch Rekultivierung und Kompensationsflächen innerhalb der Gemeinde ersetzt. Der Ersatz ist durch die Rekultivierung von Flächen des bestehenden angrenzenden Kiesabbaugebietes Hooralche vorgesehen, welches derzeit wieder aufgefüllt wird.

Naturschutz und Amphibienwanderung

- Die geplante Kiesgrube liegt nahe am Naturschutzgebiet und Amphibienlaichbiotop „Rossfähi“ sowie dem Wald „Luusbüel“.
- Eine wichtige Amphibienwanderroute quert den Planungsperimeter.
- Zur Erhaltung der Amphibienwanderung wird ein Amphibientunnel unter der Trasadingerstrasse (H13) gebaut.
- Weitere Schutzmassnahmen umfassen die Pflege von temporären Lebensräumen für Amphibien, Ödlandschrecken und Uferschwalben während des Abbaus, die Anlage von ökologische Ausgleichsflächen im Rahmen der Rekultivierung und die Erstellung eines Lebensraumkorridors bis zum Naturschutzgebiet Rossfähi, damit eine durchgängige Wanderroute entstehen kann.

Lärm und Verkehr

- Der Transport des Kieses erfolgt über die Trasadingerstrasse (H13).
- Lärmschutzmassnahmen umfassen Wälle am Grubenrand.
- Die Lärmimmissionen, die durch den Abbaubetrieb und Transporte verursacht werden, bleiben unterhalb der gesetzlichen Grenzwerte (Belastungsgrenzwerte gemäss Art. 2 a Abs. 5 der Lärmschutzverordnung).

Fazit:

Das Vorhaben wird insgesamt als umweltverträglich beurteilt. Die gesetzlichen Standards für Raumplanung, Umweltschutz und Gewässerschutz werden gemäss Bericht der Koordinationsstelle für Umweltschutz des Kantons eingehalten. Nach dem Abbau und der Auffüllung wird eine umfassende Rekultivierung und landschaftliche Integration gewährleistet. Das Projekt berücksichtigt umfangreiche Schutzmassnahmen, um negative Auswirkungen zu minimieren und einen nachhaltigen Umgang mit Ressourcen sicherzustellen. Die geplante Nachnutzung sieht eine Mischung aus intensiver landwirtschaftlicher Nutzung und natürlich entwickelten ökologischen Ausgleichsflächen vor, die einen langfristigen Mehrwert für die Region bieten.

5. Verfahren / Mehrwertabgaben

Im August 2017 wurden der Gemeinderat sowie die betroffenen Grundeigentümerinnen und Grundeigentümer über das Vorhaben im geplanten Kiesabbaugebiet informiert. Mit den betroffenen Grundeigentümerinnen und -eigentümern wurden Einzelgespräche zur Sicherung der für den Materialabbau notwendigen Flächen geführt.

Da das Materialabbaugebiet als neue Kiesgrube eingestuft wurde, musste vorgängig noch eine Eintragung im Kantonalen Richtplan erfolgen. Dabei wurde unter anderem auch der Bedarf von Kies für den Kanton Schaffhausen eruiert.

Das Planungs- und Bewilligungsverfahren ist beim geplanten Vorhaben mit einer Zonenplanänderung verbunden. Das für die Umweltverträglichkeitsprüfung massgebliche Verfahren ist daher das Zonenplanverfahren. Als zuständige Leitbehörde für das Zonenplanverfahren hatte der Gemeinderat Beringen über die Umweltverträglichkeit des Projektes zu befinden.

Der Gemeinderat stützt sich dabei auf die Aussage der Koordinationsstelle für Umweltschutz (KofU) und erachtet das Bauvorhaben als umweltverträglich.

Bei der Zuweisung von Boden zu Materialabbauzonen wird der Vorteil mittels kantonaler Mehrwertabgaben ausgeglichen. Gemäss dem entsprechenden Mehrwertausgleichsgesetz wird der Betrag in einem separaten Verfahren, losgelöst vom Nutzungsplanverfahren, festgesetzt.

Die kommunale Mehrwertabschöpfung wurde zwischen der Gemeinde und der Betreiberin vereinbart und ist in einer gegenseitig unterzeichneten Vereinbarung festgehalten. Gemäss dieser Vereinbarung hat die Betreiberin der Gemeinde Beringen CHF 200'000.00 zu bezahlen. Ebenso wurde mit dieser Vereinbarung der Steuersitz in Beringen als Voraussetzung ausbedungen.

6. Öffentliche Auflage und Einwendungsverfahren

Am 21. Oktober 2024 genehmigte der Gemeinderat die Unterlagen dieser Teilrevision sowie den Umweltverträglichkeitsbericht und deren öffentliche Ausschreibung. Vom 8. November bis 9. Dezember 2024 erfolgte die Öffentliche Auflage. Innerhalb der Einwendungsfrist ging eine Einwendung ein, die von 124 Personen unterzeichnet wurde.

Die Einwendung kritisiert den Eingriff in das Landschaftsbild und den Naturraum und hält die bestehenden Kiesabbauzonen für ausreichend. Zudem wird das ungenutzte Recyclingpotenzial bemängelt. Der erwartete Mehrverkehr verschärfe die Situation am Engekreisel, und angrenzende Liegenschaften könnten an Wert verlieren. Abschliessend wird eine breite Abstimmung über das Projekt gefordert, da es das Ortsbild stark verändert.

Der Gemeinderat hat ein gewisses Verständnis für die Befürchtungen. Er anerkennt in seiner Stellungnahme die Bedenken bezüglich des Eingriffs in das Landschaftsbild und den Naturlebensraum, ist jedoch der Auffassung, dass der Kiesabbau in Beringen seit Jahren etabliert ist und sich die Emissionen bisher in Grenzen hielten. Das neue Abbaugelände ist weiter vom Wohngebiet entfernt, als die bestehende Grube und wird zudem mit einem Erdwall abgeschirmt, um Lärm und Sichtbeeinträchtigungen zu minimieren.

Dass das Projekt einen Eingriff ins Landschaftsbild und in den Naturlebensraum darstellen wird, ist unbestritten. Unter anderem deshalb ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschrieben. Der befristete Eingriff wird durch flankierende Massnahmen nach den gegebenen Möglichkeiten reduziert. Während des Abbaus können partielle Lebensräume entstehen und mit dem geplanten Amphibienkorridor werden nachhaltige Massnahmen zu Gunsten der Natur geschaffen. Nach Abschluss des Kiesabbaus soll die Materialabbauzone wieder dem ursprünglichen Zweck zugeführt werden. Betreffend Kiesbedarf verweist der Gemeinderat in seiner Stellungnahme auf den kantonalen Richtplan, der das Gebiet als langfristige Abbauzone festlegt. Der Bedarf ist durch eine mehrstufige Prüfung bestätigt worden. Hinsichtlich Recyclings verweist der Gemeinderat auf bestehende Angebote der GU Kies AG.

Der erwartete Mehrverkehr wird vom Gemeinderat als vertretbar eingestuft; er weist darauf hin, dass jede industrielle Nutzung Verkehrsaufkommen generiert. Die Engpassituation am Engekreisel ist vor allem dem Pendlerverkehr geschuldet.

Aufgrund obenstehender Überlegungen hat sich der Gemeinderat für die Weiterverfolgung der Teilrevision der Nutzungsplanung ausgesprochen und dem Einwohnerrat diese Vorlage zur Beschlussfassung unterbreitet.

7. Kosten

Sämtliche Verfahrenskosten sind von der abbauwilligen Firma zu tragen. Zusätzlich wurde mit der Betreiberin eine Vereinbarung zur kommunalen Mehrwertabgabe getroffen (siehe Punkt 5).

8. Weitere Verfahrensschritte zur Zonenplanänderung

- 1) Beschluss des Einwohnerrats über die Vorlage*
 - a) Gemäss Art. 9 lit. d) der Verfassung der Einwohnergemeinde Beringen untersteht der Beschluss dem fakultativen Referendum. Sollten mindestens 100 Stimmberechtigte innerhalb von 30 Tagen von der amtlichen Veröffentlichung des Beschlusses an gerechnet beim Gemeindepräsidium das schriftliche Begehren stellen, muss der Beschluss des Einwohnerrates über dieses Geschäft der Abstimmung an der Urne unterbreitet werden.
 - b) Evtl. Volksabstimmung sofern das Referendum zustande kommt*
- 2) Öffentliche Auflage (Rekursauflage)
- 3) Genehmigungsantrag beim Regierungsrat

*Sollte der Einwohnerrat (oder im Falle eines Referendums das Volk) die Vorlage über die Teilrevision der Nutzungsplanung bezüglich der Zonenplanänderung im Gebiet Hooloo/Hinderi Laufferstaag und die Änderung der Bau- und Nutzungsordnung ablehnen, ist das Geschäft vorerst erledigt. Es wäre dann zu prüfen, ob ein Kiesabbau im vorgesehenen Gebiet langfristig möglich ist oder nicht.

9. Ausblick

Sofern die Teilrevision der Nutzungsplanung bezüglich der Zonenplanänderung im Gebiet Hooloo/Hinderi Laufferstaag und die Änderung der Bau- und Nutzungsordnung angenommen werden, kann die abbauwillige Firma dem Gemeinderat Beringen das definitive Abbaugesuch einreichen. Dieser wird das Gesuch vorprüfen und an das Baudepartement weiterleiten.

Die Abbaubewilligung wird vom Baudepartement (Art. 57 Abs. 1 lit. b BauG) ausgesprochen. Hierbei ist der Umweltverträglichkeitsbericht des Abbaubetriebes Voraussetzung. Des Weiteren müssen im Gesuch folgende Angaben mindestens enthalten sein: Zustimmung der Landeigentümerinnen und -eigentümer, Auszug aus dem Zonenplan, Angaben über das zu erwartende Gesamtabbauvolumen der Grube, Bericht und Plan zum Abbau und zur Zwischennutzung und Endgestaltung.

10. Haltung des Gemeinderates

Der Gemeinderat hat sich in den letzten Jahren mehrfach mit der geplanten neuen Kies-Materialabbauzone im Gebiet Hooloo/Hinderi Laufferstaag befasst.

Wie bereits im Einwendungsverfahren dargelegt, ist unbestritten, dass das Projekt einen Eingriff ins Landschaftsbild und in den Naturlebensraum darstellt und einen gewissen Mehrverkehr auf der H13 generieren wird.

Andererseits ist zu bedenken, dass in Beringen seit vielen Jahren Kies abgebaut wird. Aufgrund der bisherigen Erfahrungen halten sich die Emissionen in Grenzen. Zu begrüssen ist, dass sich auch das künftige Abbaugebiet südlich der H13 und damit am richtigen Ort für eine solche Nutzung befindet. Zudem soll es mit einem Erdwall (Lärm- und Sichtschutz) abgetrennt werden.

Im Rahmen des vorgelagerten Prozesses konnten der Gemeinderat und kantonale Fachstellen ihre Gedanken und Anregungen einbringen. Daraus resultierten flankierende Massnahmen, welche die Umweltverträglichkeit des Projekts deutlich erhöhen. So können während des Abbaus partielle Lebensräume entstehen und mit dem geplanten Amphibienkorridor werden nachhaltige Massnahmen zu Gunsten der Natur geschaffen. Nach Abschluss des Kiesabbaus wird die Materialabbauzone wieder ihrem ursprünglichen Zweck zugeführt (Landwirtschaft und ökologischer Ausgleich).

Generell anerkennt der Gemeinderat Beringen, dass mit dieser Zonenplanänderung im Gebiet Hooloo/Hinderi Laufferstaag und der damit möglichen Neueröffnung der Kiesgrube «Hooloo» der langfristige Kiesbedarf der Region gesichert werden kann. Die Weiterführung des Abbaus ist im öffentlichen Interesse und die Nachfrage dafür ist im Kanton gegeben. Für die Ausscheidung im kantonalen Richtplan wurde mittels mehrstufiger Interessenabwägung der Bedarf und

der Standort abgeklärt. Darauffolgend ist sowohl der Standort «Hooloo neu» und «Hooloo neu langfristig» im Richtplan festgesetzt, respektive als Vororientierung aufgenommen worden. Diese Planung verfolgt einen langfristigen Horizont von 40 Jahren und soll den künftigen Bedarf decken.

Antrag

Gestützt auf die vorstehenden Ausführungen beantragt Ihnen der Gemeinderat, die Vorlage über die Teilrevision der Nutzungsplanung bezüglich der Zonenplanänderung im Gebiet Hooloo/Hinderi Lauffersaag und die Änderung der Bau- und Nutzungsordnung, unter dem Vorbehalt des fakultativen Referendums im Sinne von Art. 9 lit. d der Verfassung der Einwohnergemeinde Beringen, zu genehmigen.

Namens des Gemeinderates Beringen

Roger Paillard
Präsident

Florian Casura
Schreiber

Beilagen:

Zonenplanänderung:

- 1) Änderung Bau- und Nutzungsordnung
- 2) Plan Nr. 01: Zonenplanänderung - Situation 1:2000
- 3) Planungsbericht
 - 3.1) Beilage 1: Auswertung der Stellungnahme zur Vorprüfung
 - 3.2) Beilage 2: Richtigkeitsprüfung des Umweltverträglichkeitsberichts
 - 3.3) Beilage 3: Auswertung Einwendungen

Umweltverträglichkeitsprüfung:

- 4) Umweltbericht - abschliessende Voruntersuchung